

# RS Vwgh 1995/5/29 94/10/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1995

## Index

70/05 Schulpflicht

## Norm

SchPflG 1985 §11 Abs4;

## Rechtssatz

Eine rechtliche Grundlage für eine Vorgangsweise der zur Entscheidung nach § 11 Abs 4 SchPflG berufenen Behörde, den Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts durch eine Prüfung an einer entsprechenden Schule ungeachtet des Umstandes, daß das Ergebnis der Externistenprüfung nach § 11 Abs 4 SchPflG als "Nicht bestanden" beurkundet wurde, im Hinblick auf bei der Prüfung allenfalls unterlaufene Verfahrensmängel oder die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung als erbracht anzusehen, besteht nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994100187.X04

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)